

Regierung von Oberbayern

ROB-55.1IM-8711.IM_1-81-1
Barbara Barske

Zimmer 4231
Telefon +49 (89) 2176-2682

München, 08.09.2022

Immissionsschutzrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale der Stadtwerke Penzberg, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg, am Standort Am Alten Kraftwerk 5, 82377 Penzberg, auf dem Grundstück Flur-Nr. 943/65 der Gemarkung Penzberg mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 23,7 MW, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von 2 Holzkesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 6,3 MW (2,1 MW und 4,2 MW), von 2 Gaskesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 15,2 MW (jeweils 7,6 MW) und 2 erdgasbefeuerten Blockheizkraftwerken (BHKW-Anlagen) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,2 MW (jeweils 1,1 MW);

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Penzberg KU, Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg (Antragstellerin), haben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale (EZ) am Standort Am Alten Kraftwerk 5, 82377 Penzberg, auf dem Grundstück Flur-Nr. 943/65 der Gemarkung Penzberg für die Fernwärmeversorgung der Stadt Penzberg beantragt. Die Anlage wird weitgehend in einem bestehenden Gebäude untergebracht. Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ihn entsprechend § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) ausweist.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer holzbefeuerten Feuerungsanlage (Feuerungswärmeleistung 2,1 MW und 4,2 MW)
- Errichtung einer erdgasbefeuerten Feuerungsanlage (Feuerungswärmeleistung 2 x 7,6 MW),
- Errichtung einer erdgasbefeuerten BHKW-Anlage (Feuerungswärmeleistung: 2 x 1,1 MW),
- Errichtung von 2 Elektroerhitzer-Anlagen als 2 Großwärmepumpen (elektrische Nennleistung insgesamt 0,7 MW)
- Errichtung einer Wärmespeicheranlage (2 Pufferspeicher mit je 50 m³ Nutzvolumen)

- Errichtung einer Schornsteinanlage (4 Kamine mit einer Höhe von jeweils 29,4 m über GOK)
- Errichtung eines Betriebshofs (entwässerte Asphaltfläche von ca. 1.700 m²)
- Errichtung eines Hackgutlagers bestehend aus 6 Lagerboxen in Stahlbetonbauweise auf dem Betriebsgelände.

Die Errichtung der technischen Anlagen erfolgt in drei Bauabschnitten bis 2026. Nähere Einzelheiten können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich für die Biomassefeuerung (FWL insgesamt 6,3 MW) um eine Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV bedarf, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 der 4. BImSchV). Die BHKW-Module (FWL insgesamt 2,2 MW) sind Anlagen nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die ebenso eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG bedürfen, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 der 4. BImSchV). Die für sich gesehen als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Erdgasheizkessel (FWL insgesamt 15,2 MW) sind als Nebeneinrichtungen zur o.g. Anlage vom Genehmigungserfordernis für die o.g. Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV umfasst. Gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es lediglich einer Genehmigung, wenn Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, zu einer Anlage gehören.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.1 und Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

2. Standortbezogene Vorprüfung

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

An schützenswerten Gebieten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Fall insb. zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiet „Moore um Penzberg“ (ID: 8234-371) in ca. 1,000 m Entfernung)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Gebiet um den Fluss Säubach, (FWK 1_F401), als Gebiet mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen der EU
- Lage im Mittelzentrum Stadt Penzberg

Bei den genannten Schutz- und Nutzungsgütern ist nicht von erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auszugehen. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls über mittelbare Auswirkungen (insbesondere Luft und Lärm) denkbar.

2.1 Luftreinhaltung

Als Hauptemissionsquelle für Luftschadstoffe ist die Schornsteinanlage zu betrachten. Das Vorhaben beinhaltet die Neuerrichtung von vier Kaminen mit einer Höhe von jeweils 29,4 m zur Ableitung der Abgase aus den geplanten Biomasse-Heizkesseln, den Gaskesseln und der BHKW-Anlage. Relevante Auswirkungen auf der Luftseite, insb. erhebliche nachteilige Auswirkungen, sind durch den Einsatz von naturbelassenem Holz und Erdgas in der Anlage nicht zu erwarten. Die Hook & Partner Sachverständige PartG mbB hat festgestellt, dass die Emissionen der gesamten Anlage, bis auf den Luftschadstoff Ammoniak, die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für die relevanten Schadstoffe einhalten. Nach Nr. 4.1 TA Luft kann somit die weitergehende Ermittlung von Immissions-Kenngrößen für Luftschadstoffe (außer für Ammoniak) grundsätzlich entfallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Luftschadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage grundsätzlich nicht hervorgerufen werden können, soweit - wie im vorliegenden Fall - Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nicht ersichtlich sind. Der Emissionsmassenstrom für Ammoniak beträgt 0,12 kg/h und überschreitet damit rechnerisch leicht den Bagatellmassenstrom aus Anhang 1 der TA Luft von 0,1 kg/h (bei Anwendung der Rundungsregel ergibt sich auch hier eine Einhaltung des Bagatellmassenstroms). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der tatsächliche Emissionsmassenstrom bei der geplanten Anlagenkonfiguration auch aufgrund des dem SCR-Katalysator nachgeschalteten Oxidationskatalysators unter dem Bagatellmassenstrom liegt. Anhaltspunkte für eine Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.8 der TA Luft liegen – mit Ausnahme für den Stickstoff- und Säuredeposition im Hinblick auf Anhang 9 - nicht vor.

Zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung wurde dennoch eine Ausbreitungsprognose (Immissionsberechnung) nach Anhang 2 der TA Luft durchgeführt. Sämtliche prognostizierten Immissionen an den Beurteilungspunkten befinden sich zum großen Teil deutlich unter den jeweiligen für die betrachteten Schadstoffe geltenden Irrelevanzkriterien. Dies gilt insbesondere für die berechneten Immissions-Konzentrationen von Ammoniak (max. 0,3 µg/m³, Irrelevanzschwelle 2,1 µg/m³), Formaldehyd (max. 0,04 µg/m³, Irrelevanzschwelle 2,1 µg/m³), Schwefeldioxid (max. 0,4 µg/m³, Irrelevanzschwelle 1,5 µg/m³) und Kohlenmonoxid (max. 11,1 µg/m³, Irrelevanzschwelle 300 µg/m³). Beim Luftschadstoff Stickstoffdioxid liegt an den BUP_2 und BUP_3 mit 0,4 µg/m³ bzw. 0,5 µg/m³ eine Unterschreitung, am

BUP_1 mit $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ jedoch eine leichte Überschreitung der Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vor, allerdings kann auch hier unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine Überschreitung des Jahresimmissionswertes für die Gesamtbelastung von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgeschlossen werden. An den Beurteilungspunkten werden die Irrelevanzschwellen für PM_{10} (max. $0,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Irrelevanzschwelle $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$), $\text{PM}_{2,5}$ (max. $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Irrelevanzschwelle $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und Gesamtstaub (max. $4,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Irrelevanzschwelle $10,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$) unterschritten. Lediglich im Lager- und Umschlagsbereich finden sich über den jeweiligen Irrelevanzkriterien liegende Immissions-Konzentrationen an PM_{10} , $\text{PM}_{2,5}$ und Gesamtstaub, welche auf diffuse Emissionen durch Lager- und Umschlagprozesse zurückzuführen sind. Allerdings werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Jahresimmissionswerte der TA Luft auch hier deutlich unterschritten.

Die Sonderfallprüfung für Stickstoff- und Säuredeposition ergab, dass die prognostizierten vorhabenbezogenen Stoffeinträge in die innerhalb des Beurteilungsbereichs liegenden Teile des Natura-2000-Gebiets die maßgeblichen Abschneidekriterien für die Säuredeposition von $0,04 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und für die Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ einhalten. Erhebliche Nachteile durch Stickstoff- und Säureeinträge aus den emittierten Luftschadstoffen der Energiezentrale sind daher im FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Der Beitrag der Anlage an den Immissionsorten kann sowohl aus immissionsschutzrechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht insgesamt als gering eingeschätzt werden; von einem unmittelbaren Zusammenwirken mit weiteren möglicherweise vorhandenen oder genehmigten Vorhaben ist nicht auszugehen.

Auf die Gutachten vom 26.04.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-02 / 5557-02_E03.docx) der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB zur Luftreinhaltung, vom 05.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-03 / 5557-03_E05.docx) zur UVP-Vorprüfung und vom 04.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-02 / 5557-02_E03_FFH-VA.docx) wird verwiesen.

2.2 Lärmschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder

Das beantragte Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung und Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden. Durch die vorgesehenen bzw. festzulegenden Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden. Somit sind durch die Errichtung der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der von Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB zum Schallimmissionsschutz durchgeführten Lärmprognoseberechnungen wurde festgestellt, dass der geplante Betrieb bei Einhaltung der vorzusehenden Schallschutzmaßnahmen die jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zur Tagzeit um mindestens 20 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Die Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich (Nr. 2.2 a) der TA Lärm) der Anlage. Dem Vorhaben kann somit selbst ohne

explizite Betrachtung der Vorbelastung ein lärmimmissionsschutzfachlich konfliktfreier Betrieb unterstellt werden. Auch unzulässig hohe kurzzeitige Geräuschspitzen bei der hierfür maßgeblichen Anlieferung von Brennstoffen sowie der Parkplatznutzung sind laut Gutachten durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Positiv wirkt sich hier die Tatsache aus, dass diese Vorgänge ausschließlich in der Tagzeit stattfinden.

Eine Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Sinne von Nr. 7.3 der TA Lärm durch tieffrequente Geräuscheinwirkungen ist mit Hinblick auf die vorliegenden (Teil \) Beurteilungspegel sowie unter Berücksichtigung der Abstandsverhältnisse zwischen den Schallquellen und den Immissionsorten nicht zu befürchten.

Weiterhin wurde eine Baulärmuntersuchung (Projekt Nr.: PEB-5557-01 / 5557-01_E05.docx) der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 23.06.2022) durchgeführt, um die Lärmimmissionen, die durch die Bauarbeiten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft entstehen können, zu beurteilen. Die Schallschutzanforderungen der AVV Baulärm werden danach bei Einhaltung der Maßnahmen zur Minderung der Baustellengeräusche tagsüber an den umliegenden Wohnnutzungen eingehalten. Nachts finden keine Bautätigkeiten statt. Vorteilhaft wirkt sich auch aus, dass die Baumaßnahmen überwiegend in dem bereits vorhandenen Gebäude durchgeführt werden. Erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Baulärm sind in der Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Durch den Einsatz der vorgesehenen Anlagen bzw. Maschinen in der geplanten Energiezentrale können Erschütterungen hervorgerufen werden. Darüber hinaus können Erschütterungen durch das Absetzen von Lasten oder durch den Abwurf von Schüttgütern entstehen, insbesondere bei Entladevorgängen in die Schüttgrube.

Im Rahmen der von der Wölfel Engineering GmbH & Co. KG am 10.12.2021 durchgeführten Erschütterungsprognoseberechnungen (Berichtsnummer: X1589.001.01.002) wurde festgestellt, dass die aus dem Anlagen-Dauerbetrieb prognostizierten Erschütterungen bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen an Körperschallisierungen so gering sind, dass an keiner Stelle im Umfeld Konflikte erwartet werden. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 können an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Entleerungs- oder Schüttprozesse zum Einsatz der Holzhackschnitzel, die nur tagsüber stattfinden und die größten Erschütterungen erwarten lassen, kann der vorgeschriebene Anhaltswert der DIN 4150-2 für ein Gewerbegebiet ab einer Entfernung von ca. 25 m vom Ort des Entstehens eingehalten werden.

In knapp 100 m Entfernung zur Anlage befindet sich ein erschütterungssensibler Elektronikhersteller. Auch dort werden die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 sicher eingehalten.

Relevante Emissionen durch elektromagnetische Felder oder Licht gehen von der geplanten Gesamtanlage nicht aus.

Die Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm in Bezug auf Schallschutz, Erschütterungen, elektromagnetische Felder und Lichtemissionen werden durch den geplanten Anlagenbetrieb erfüllt.

2.3 Gewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Ein Großteil des Beurteilungsgebiets, nicht jedoch der Anlagenstandort, befindet sich innerhalb eines wasser-sensiblen Bereichs.

Das auf dem Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser soll in den ca. 350 m westlich vom Anlagenstandort verlaufenden Säubach (FWK 1_F401) eingeleitet werden. Dieser durchfließt unter anderem die Teilfläche DE 8234371.03 des FFH-Gebietes „Moore um Penzberg“ (FFH-Gebiet ID: 8234-371) und verschiedene Biotope. Das Gebiet um den Fluss Säubach ist ein Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen der EU bereits überschritten sind. Anfallendes Abwasser, das beim Betrieb der Rauchgaskondensationsanlage entstehende Kondensat, wird nach Neutralisation und Sedimentation in die kommunale Kanalisation eingeleitet.

Durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen ist eine unbeabsichtigte Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und damit verbundenes Eindringen in Gewässer, Boden und Kanalisation nicht zu besorgen. Mit einer negativen Veränderung des Fließgewässers, beispielsweise durch eine relevante Erhöhung der Schadstofffracht ist unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zum Gewässerschutz durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen. Relevante nachteilige Umweltauswirkungen über den Luftpfad sind auf das Gewässer und seine Umgebung ebenso wenig zu erwarten. Auf das Gutachten vom 05.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-03 / 5557-03_E05.docx) der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB zur UVP-Vorprüfung wird insoweit verwiesen.

2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gewerbegebiet „Auf der Grube“ im Osten der Stadt Penzberg. Die unmittelbare Umgebung ist durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen und gewerbliche Nutzungen geprägt. Nordwestlich grenzt das Waldstück „Hintere Filze“ an. Da die Anlage in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet wird, und zusätzlich lediglich offene Hackgutlager gebaut werden, kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben als unerheblich angesehen werden.

Das geplante Vorhaben wird auf einem bereits bestehenden verdichteten und weitgehend vegetationsfreien Betriebsgelände der Stadt Penzberg umgesetzt. Es werden ca. 1.700 m² bestehende Kiesfläche versiegelt. Ein relevanter Flächenverbrauch ist damit nicht gegeben.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich südöstlich (Teilfläche DE 8234371.03) und südwestlich (Teilfläche DE 8234371.01) Teilflächen des Natura-2000-Gebiets „Moore um Penzberg“ (FFH-Gebiet ID: 8234-371). Die nördlichen Randbereiche der geschützten Flächen befinden sich in ca. 1 km Entfernung vom Anlagenstandort und damit im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens.

Im Gutachten zur Luftreinhaltung der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 26.04.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-02 / 5557-02_E03.docx) wurde festgestellt, dass in diesen Bereichen des FFH-Gebietes mit einem prognostizierten Stickstoffeintrag von maximal 0,1 kg/(ha*a) und einer Säuredeposition in der südöstlichen Teilfläche in Höhe von maximal

13 eq/(ha*a) bzw. in der südwestlichen Teilfläche in Höhe von maximal 9,7 eq/(ha*a) die nach der Anhang 8 der TA Luft maßgeblichen Grenzwerte von 0,3 kg Stickstoff/(ha*a) und 0,04 keq/(ha*a) deutlich unterschritten werden. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebiets Nr. 8234-371 „Moore um Penzberg“ nicht zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auf das Gutachten der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 04.07.2022 (Projekt-Nr. PEB-5557-02 / 5557-02_E03_FFH-VA.docx) wird insofern verwiesen.

Ebenso kann mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten kommt. Nach der durchgeführten artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sind die möglichen Einflüsse durch das Vorhaben auf saP-relevante Tier- und Pflanzenarten als geringfügig zu erachten. Eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist demnach nicht notwendig. Auf die artenschutzrechtliche Potentialanalyse von Dipl. Biol. Ingo Weiß vom 16.12.2021 bzgl. der Freiflächen und die Ausführungen zu Fledermaus- und Gebäudebrütervorkommen in oder an der Layritzhalle von Dipl. Biol. Eva Kriner vom 20.01.2021 wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der im Beurteilungsgebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotope werden die maßgeblichen Abschneidekriterien für die Ammoniak- und Stickstoffdeposition eingehalten. Im immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung wird gezeigt, dass die Gesamt-Zusatzbelastung an Ammoniakimmissionen in einer Luftschichthöhe von 30 bis 33 Metern im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope rechnerisch aufgrund der Entfernung und/oder der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung nicht nachweisbar ist. Die ermittelte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition unterschreitet im gesamten Beurteilungsgebiet mit einem Maximalwert von 1,8 kg/(ha*a) den in Anhang 9 der TA Luft angegebenen Grenzwert von 5 kg/ha*a sicher. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Einträge dieser Stoffe können daher ausgeschlossen werden. Wegen der hauptsächlich in der bereits bestehenden Halle durchgeführten Baumaßnahmen ist auch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope durch Staubemissionen oder Baulärm während der Bauphase oder durch Abfälle und Abwasser während des Betriebs der Anlage auszugehen. Auf das Gutachten vom 26.04.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-02 / 5557-02_E03.docx) der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB zur Luftreinhaltung und vom 05.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-03 / 5557-03_E05.docx) zur UVP-Vorprüfung wird verwiesen.

Bei den nahegelegenen Waldflächen handelt es sich gemäß Waldfunktionskartierung um Schutzwälder für Immissionen, Lärm und lokales Klima (Code 30; Waldfunktion: KL Klima-, Immissions-, und Lärmschutz lokal). Wie aus dem Gutachten vom 26.04.2022 der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB (Projekt-Nr.: PEB-5557-02 / 5557-02_E03.docx) hervorgeht, ist der Wert der Gesamtzusatzbelastung für Ammoniakimmissionen in den dem Anlagenstandort nächstgelegenen Waldgebieten an keiner Stelle größer als 2 µg/m³. Auch der Wert der Stickstoffdeposition liegt im gesamten Beurteilungsgebiet deutlich unter dem Wert von 5 kg/(ha*a). Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind daher nicht zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlage sind somit auch

keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Funktion der im Beurteilungsgebiet vorkommenden Schutzwälder zu erwarten. Auf das Gutachten der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 05.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-03 / 5557-03_E05.docx) zur UVP-Vorprüfung wird verwiesen.

2.5 Sonstiges

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Lage an zentralem Ort im Gewerbegebiet der Stadt Penzberg, gelistet im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)/6/ als Mittelzentrum innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, insbesondere keine Einschränkung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Penzberg, durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Auf die nachvollziehbaren Ausführungen in der den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung der Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 05.07.2022 (Projekt-Nr.: PEB-5557-03 / 5557-03_E05.docx) sowie auf die jeweiligen Fachgutachten wird insoweit verwiesen.

3. Fazit

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insb. der Größe, des Vorhabens, des Standorts sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten standortspezifischen Schutzkriterien nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Zusammenwirken seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder genehmigter Vorhaben sind ebenso wenig zu erwarten. Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Barbara Barske